

Niederschrift Nr. 4

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Glüsing
am Donnerstag, 19. Dezember 2013, im Witt's Gasthof in Glüsing

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:20 Uhr

Anwesend:

Frau Ursula Rink als Vorsitzende
Herr Hans Reeh
Herr Ralf Peters-Franssen
Herr Ingmar Lorenzen
Herr Ralf Karstens
Herr Peter Nikolaus Rohde
Herr Hans Jürgen Urbahns

Von der Verwaltung:

Herr Jens Kracht als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigungen der Niederschriften Nr. 2 vom 19.08.2013 und Nr. 3 vom 09.09.2013
3. Mitteilungen der Bürgermeisterin
4. Schulkostenbeiträge für das Förderzentrum "G", Astrid-Lindgren-Schule, Meldorf
5. Vorbereitung der Europawahl am 25. Mai 2014;
Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes
6. Mitteilung und Genehmigung von über-und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.07.2013 bis 05.12.2013
7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2013 bis 2017
8. Beratung und Beschlussfassung über eine Straßenreinigungssatzung
9. Zustimmung zur Wahl des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hennstedt
10. Aufhebung des Beschlusses zur Gründung der Amtsbürgerwindparkgesellschaft des Amtes KLG Eider vom 09. Februar 2012 und des Beschlusses über die Benennung von 2 Personen für die Amtsbürgerwindparkgesellschaft vom 28. Februar 2012
11. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es ist ein Einwohner anwesend. Fragen werden nicht gestellt.

TOP 2. Genehmigungen der Niederschriften Nr. 2 vom 19.08.2013 und Nr. 3 vom 09.09.2013

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 2 über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.08.2013 und die Niederschrift Nr. 3 über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.09.2013 werden genehmigt.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 3. Mitteilungen der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin teilt Folgendes mit:

- Die Planungen für einen Grundschulbau in Hennstedt sind angeschoben.
- Die Offene Ganztagschule wird seit dem 01.11.2013 von der AWO an der Eiderlandschule durchgeführt. Bis zum 31.10.2013 hatte dies die IUVO wahrgenommen. Hierfür entstehen dem Schulträger Mehrkosten in Höhe von ca. dreißig- bis vierzigtausend Euro pro Jahr.
- Erstellung eines Sportstättenentwicklungsplans bis 2018. Hierzu hat am 18.09.2013 eine Kick-off-Veranstaltung stattgefunden.
- Beitragsanpassung beim Wegeunterhaltungsverband Dithmarschen in den Jahren 2014 bis 2018 um jeweils 0,02 Euro pro qm
- Durchführung einer Bürgermeisterdienstversammlung auf Kreisebene am 18.10.2013. Thema war die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs.
- Am 02.11.2013 habe eine Sprengung bei der VAM stattgefunden (Ausbildungssprengung der Fa. Vollert mit der Fachgruppe des THW Heide).
- Ende Oktober 2013 wurde das Brückengeländer fertiggestellt.
- Frau Rink berichtet über ihren Schriftverkehr mit Rechtsanwalt Kannieß bezüglich der Regionalplansache (charakteristischer Landschaftsraum).
- Am 29.11.2013 hat die Bürgermeisterin die Beitrittserklärung zum Bürgerwindpark unterzeichnet.
- Am 14.12.2013 fand die Weihnachtsfeier der Gemeinde statt. Es war eine rundum gelungene Veranstaltung.

TOP 4. Schulkostenbeiträge für das Förderzentrum "G", Astrid-Lindgren-Schule, Meldorf

Die Astrid-Lindgren-Schule (ALS) steht in der Trägerschaft des Kreises Dithmar-

schen. Auf dieser Schule werden Schülerinnen und Schüler beschult, die aufgrund von Defiziten auf allgemeinbildenden Schulen nicht beschult werden können. Damit leistet die ALS einen wertvollen Beitrag zur Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft. Dieses wird vorweg angemerkt um aufzuzeigen, dass die im Raum stehende Diskussion über die zusätzliche Kostenbeteiligung von Gemeinden die Sinnhaftigkeit der Einrichtung auf keinen Fall in Frage stellt.

Die Kosten der Einrichtung wurden bisher vom Kreis Dithmarschen komplett alleine über die Kreisumlage getragen. Es gab bereits in der Vergangenheit Anläufe des Landkreistages Schleswig-Holstein, ebenso wie bei allgemeinbildenden Schulen eine Kostenbeteiligung der Wohnsitzgemeinden zu erreichen. Mit Hinweis auf die bisherigen Regelungen des Schulgesetzes sowie auf die besondere Funktion dieser Schulen verbunden mit der Ausgleichsfunktion der Kreise hatte das zuständige Kultusministerium die Verpflichtung des kreisangehörigen Bereiches zur Kostenbeteiligung verneint.

Nach der letzten Änderung des Schulgesetzes, durch die der bisherige Passus für die Schulkostenbeiträge eine andere Formulierung erhalten hat, wurde vom Landkreistag Schleswig-Holstein ein erneuter Versuch unternommen, die bisherige Rechtsauffassung des Ministeriums zu drehen. Durch den Regierungswechsel hat es eine Neubesetzung der Hausspitze gegeben. Bedauerlicherweise hat sich diese der Argumentation der Kreise angeschlossen und dies in einem Schreiben verdeutlicht. Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat auf der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages im letzten Jahr angekündigt, dass der Kreis Dithmarschen dieser Rechtsauffassung folgend ab dem Jahr 2013 Schulkostenbeiträge für die ALS erheben wird. Zunächst wird er 50% des jährlichen Betrages von ca. 6.700 €/Kind/Jahr für 2013 erheben, ab dem Jahr 2014 den vollen Betrag. Eine Absenkung der Kreisumlage um den Betrag von ca. 700.000 € für 2013 bzw. 1.400.000 € ab dem Jahr 2014 ist nicht beabsichtigt. Vielmehr hat der Kreis Dithmarschen diese Beträge in die Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein als zusätzliche Einnahme eingebracht.

Die Verwaltung des Kreises Dithmarschen hat nun angekündigt, dass die Rechnungen für die Schulkostenbeiträge ab Oktober 2013 an die Gemeinden versendet werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Glüsing beschließt, der Musterstreitvereinbarung zwischen den Dithmarscher Kommunen und dem Kreis Dithmarschen wegen der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für das Förderzentrum „G“ – Astrid-Lindgren-Schule in Meldorf beizutreten. Bis zum Abschluss des Musterstreitverfahrens wird die Zahlung der Schulkostenbeiträge für das Förderzentrum „G“ verweigert.

Die Kosten des Musterstreitverfahrens sollen von allen kreisangehörigen Kommunen – verteilt anhand der Größe der Einwohnerzahl mit Stichtag 31.12.2012 - getragen werden.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 5. Vorbereitung der Europawahl am 25. Mai 2014; Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes

Nachdem der Rat der Europäischen Union den Zeitraum festgelegt hat, in dem die Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament stattfinden soll, hat die Bundesregierung den Wahltag auf Sonntag, dem 25. Mai 2014 bestimmt und im Bundesgesetzblatt Teil 1 bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 3 Europawahlgesetz (EUWG) und § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Wahlvorstand aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und weiteren 3 bis 5 Beisitzern. Die Mindestbesetzung beträgt also 5 Mitglieder.

Beschluss:

Für die Berufung in den Wahlvorstand zur Abwicklung der Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 werden folgende Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde vorgeschlagen:

- | | |
|---------------------------------------|----------------------|
| 1. Wahlvorsteherin: | Ursula Rink |
| 2. stellv. Wahlvorsteher: | Hans Reeh |
| 3. Beisitzer / Schriftführer: | Hans-Jürgen Urbahns |
| 4. Beisitzer / stellv. Schriftführer: | Ralf Karstens |
| 5. Beisitzer: | Ingmar Lorenzen |
| 6. Beisitzer: | Peter N. Rohde |
| 7. Beisitzer: | Ralf Peters-Franssen |
| 8. Beisitzer: | Volker Witt |

Wahllokal: Gaststätte Witt, Dorfstraße 1, Glüsing

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 6. Mitteilung und Genehmigung von über-und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.07.2013 bis 05.12.2013

Nach § 4 der Haushaltssatzung ist die Bürgermeisterin ermächtigt, unerhebliche über-und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.500 € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
111001.5421000 Gebäude- u. Liegenschaften- Unterhaltung Ansatz: 0,- €	Rg. über Boden auskoffern und diesen mit Fräsgut auffüllen	1.285,20 €
541001.0791013 Gemeindestraßen- Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge Ansatz: 0,- €	Anschaffung Motorsense	726,85 €

551002.522100 Spielplätze- Unterhaltung Ansatz: 0,- €	Kosten Spielplatzprüfung	79,58 €
552001.5313000 Öffentliche Gewässer/ Wasserbaul. Anlagen Ansatz: 200,- €	Zu wenig Mittel eingeplant, Rg. des Eider-Treene-Verbandes höher als Vor- jahre	19,09 €
611001.5592000 Verzinsung v. Steuererstattungen Ansatz: 100,- €	Durch Steuererstattungen müssen auf diesem Betrag Zinsen gezahlt werden.	140,00 € (83,00 € bereits mitgeteilt)

Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
424001.5221000 Sportplatz Unterhaltung Ansatz: 200,00 €	Diverse Rg. für das Gemeindehaus sowie Bodenauskofferung und neue Verfüllung	1.595,19 €
541001.5221000 Gemeindestraßen- Unterhaltung Ansatz: 5.000,- €	Verschiedene Maßnahmen u.a. neues Brückengeländer (3.332,- €), Rissanie- rung (6.879,81 €)	8.871,07 €

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2013 bis 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Glüsing für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2013 ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	152.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	179.700 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	-27.300 EUR

2. im Finanzplan mit
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrage der Auszahlungen	152.400 EUR
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	179.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,04 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 240 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 250 % |
| 2. Gewerbesteuer | 300 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.500,- EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,- EUR beträgt.

Beschluss:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2014, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 8. Beratung und Beschlussfassung über eine Straßenreinigungssatzung

Die Vorsitzende verliest einen Antrag einer Bürgerin auf Reinigung der Straßen und Wegrinnen durch die Gemeinde.

Es wird im Vorwege festgestellt, dass der vorhandene Gemeindearbeiter diese Aufgaben nicht leisten kann. Bei seinem Stundenumfang ist er mit seinen Aufgaben beim Denkmal, beim Dorfhaus und beim Sportplatz ausgelastet.

Nach angeregter Diskussion fasst die Gemeindevertretung folgenden

Beschluss:

Eine Straßenreinigungssatzung soll für die Gemeinde Glüsing zurzeit nicht erlassen werden.

Bei Bedarf soll eine Firma die Straßen und Wege zwei- bis dreimal im Jahr in der Ortslage fegen. Hierfür hat Gemeindevertreter Hans Reeh schon ein Angebot bei einer Firma angefordert.

Die Verwaltung wird gebeten, den Antrag der Bürgerin entsprechend der heutigen Beschlusslage zu beantworten.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 9. Zustimmung zur Wahl des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hennstedt

Laut Niederschrift der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hennstedt vom 08.11.2013 wurde der bisherige Wehrführer Hauptbrandmeister Jens-Uwe Andersson, Schulstr. 21, 25779 Hennstedt, zum Gemeindewehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Hennstedt wiedergewählt.

Nach § 11 Brandschutzgesetz wird die Gemeindewehrführung grundsätzlich für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Wehrführers endet jedoch spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Hauptbrandmeister Jens-Uwe Andersson wird sein 65. Lebensjahr vor Ablauf der Wahlperiode im Jahr 2018 vollenden. Eine Ernennung ist daher längstens bis zum 31.12.2018 vorzunehmen.

Gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz bedarf die Wahl der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

Nach § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Glüsing und Hennstedt vom 25.02.2013 ist die Gemeindevertretung Glüsing vorab zu dieser Thematik zu hören.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Glüsing nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Gemeindevertretung Hennstedt folgenden Beschluss fassen wird:

Die Gemeindevertretung Hennstedt beschließt, der Wahl von Hauptbrandmeister Jens-Uwe Andersson, Schulstr. 21, 25779 Hennstedt, zum Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Hennstedt gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz zuzustimmen.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze im Jahr 2018 ist die Ernennung bis zum 31.12.2018 vorzunehmen.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 10. Aufhebung des Beschlusses zur Gründung der Amtsbürgerwindparkgesellschaft des Amtes KLG Eider vom 09. Februar 2012 und des Beschlusses über die Benennung von 2 Personen für die Amtsbürgerwindparkgesellschaft vom 28. Februar 2012

Die Niederschrift Nr. 16 über die öffentliche gemeinsame Sitzung der Gemeindevertretungen der Gemeinden Hennstedt, Tellingstedt, Glüsing, Norderheistedt und Süderdorf am 09. Februar 2012 zeigt die Informationen zum Thema „Errichtung des Amtsbürgerwindparks Amt Kirchspiellandgemeinden Eider“ vor Eintritt in die Tagesordnung. Die Auswertung der vorliegenden Folien zeigt deutlich, dass die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden als Initiatoren bzw. Zeichnungsberechtigte oder Träger der geplanten GmbH & Co.KG vorgesehen sind. Dieses Konzept begegnet auch keinen aufsichtsbehördlichen Bedenken.

Die Beschlussfassung zum TOP 1 der o. g. Sitzung nimmt die Ausführungen zur beabsichtigten Gründung einer Betreibergesellschaft auf Amtsebene zustimmend zur Kenntnis. Die Gemeindevertretung stimmt der Gründung einer Betreibergesellschaft für den „Amtsbürgerwindpark Amt KLG Eider“ für die Gemeinden Glüsing, Hennstedt, Norderheistedt, Süderdorf und Tellingstedt zu. Jede Gemeinde bestimmt zwei Personen, die Gründungsgesellschafter dieser Gesellschaft werden sollen. Der Bürgermeister wird in dem Beschluss ermächtigt, bis zum 29. Februar 2012 diese Personen zu benennen. Nun hat die Gemeindevertretung aber durch Beschluss vom 28. Februar 2012 die beiden Personen benannt.

Bei dem Beschluss am 09.02.2012 handelt es sich um eine vorbehaltenen Entscheidung nach § 28 Nr. 18 GO. Beschlossen wird die Gründung bzw. die Beteiligung an der Gründung einer Gesellschaft nach § 102 GO. Die Gründung einer Betreibergesellschaft für die Errichtung eines Amtsbürgerwindparks entspricht nicht den Vorgaben der §§ 101 und 102 GO. Danach kann die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten bzw. sich in Verbindung mit § 102 Abs. 2 GO beteiligen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann.

Die Gründung eines Windparks ist regelmäßig mit der Absicht einer Gewinnerzielung verbunden. Das Betreiben von Windkraftanlagen aus fiskalischen Gründen ist gemeindefortschaftsrechtlich unzulässig. Diese Rechtsauffassung wurde auch im Jahre 2012 durch eine höchstrichterliche Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes in Schleswig ausdrücklich bestätigt.

In Schleswig-Holstein gilt das Prinzip des „einfachen Schrankentrias“ mit der „einfachen Subsidiaritätsklausel“, welche zur Bedingung macht, dass das wirtschaftliche Handeln der Gemeinden nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann. Die Kommunen haben nachzuweisen, dass die kommunale wirtschaftliche Betätigung mindestens ebenso gut wie andere Maßnahmen zur öffentlichen Zweckerfüllung geeignet ist. Beurteilungsmaßstab dafür, was „besser“ ist, stellt allein die öffentliche Zwecksetzung dar. Hingegen stellt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit eine Beziehung zwischen Zwecksetzung und Mitteleinsatz her. Die Kriterien „besser und wirtschaftlicher“ gelten hier kumulativ. Für das Betreiben von Windkraftanlagen aufgrund fiskalischer Gründe ist festzustellen, dass ein öffentlicher Zweck zu verneinen ist. Damit ist eine Prüfung, ob der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann, hier entbehrlich.

Die Zustimmung zur Gründung der Gesellschaft sowie die Bestimmung von zwei Personen als Gründungsgesellschafter stehen damit nicht im Einklang mit den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat somit rechtmäßig den Beschluss der Gemeinde gemäß § 123 GO beanstandet und verlangt, dass die Gemeinde den Beschluss bis zum Ablauf des Jahres 2013 durch entsprechende Beschlussfassung aufhebt.

Mit der Aufhebung der Beschlüsse vom 09. Februar 2012 und vom 28. Februar 2012 wird die nicht rechtskonforme öffentlich-rechtliche Mitwirkung gegenstandslos. Die Mitwirkung von Personen als private Gesellschafter innerhalb der Unternehmung war und ist auch nicht Gegenstand der aufsichtsbehördlichen Beanstandung und somit auch nicht weiter durch die Gemeinde zu beleuchten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Beanstandung des Beschlusses zur Gründung der Amtsbürgerwindparkgesellschaft des Amtes KLG Eider vom 09. Februar 2012 und damit auch des Beschlusses über die Benennung von 2 Personen für die Amtsbürgerwind-

parkgesellschaft vom 28. Februar 2012 gemäß § 123 der Gemeindeordnung durch die Kommunalaufsicht zur Kenntnis und hebt hiermit die seinerzeit gefassten Beschlüsse wieder auf.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 11. Eingaben und Anfragen

Gemeindevertreter Ingmar Lorenzen thematisiert die Anbringung von Leuchtstrahlern an der Halle zum Tennisplatz hin. In der dunklen Jahreszeit können die Jugendlichen nicht auf dem Sportplatz Fußball o. ä. spielen, weil es keine Ausleuchtung des Platzes gibt. Die Gemeindevertretung verständigt sich darauf, 2 Außenfluter zu beschaffen und an der Halle anzubringen. Diese Anlage soll mit einer Zeitschaltuhr versehen sein, die an den Regler für die Straßenbeleuchtung gekoppelt wird, damit die Fluter auch nur in der Dunkelheit angehen. Die Arbeiten werden in Eigenregie durch die Gemeindevertreter ausgeführt.

Die Vorsitzende spricht noch einmal die Schäden, die durch den Orkan Xaver entstanden sind, an. Im Gemeindegebiet hängen noch viele, teils sehr große abgebrochene Äste in den Baumkronen. Sie schlägt vor, das Gemeindegebiet abzufahren, und die Bäume in Augenschein zu nehmen. Bei Bedarf sind die Äste entsprechend abzunehmen und zu entfernen. Gemeindevertreter Rohde wird sich dieser Sache annehmen.

(Rink)	(Kracht)
Vorsitzende	Protokollführer

Verteiler:

GV, AV, GSB, GB-Leitung, Akte, Auszüge verteilt, Protokollbuch.